

ENERGIEORDNUNG Ordnung über den Bezug von Elektroenergie

Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Beziehung von Elektroenergie

- vom Energieversorgungsunternehmen der Stadt Dresden (DREWAG),
- und in der Kleingartensparte „An der Eiche“ e.V. - vertreten durch den Vorsitzenden.

1. Rechtsträgerschaft

- 1.1 Die Kleingartensparte ist Eigentümer und Betreiber einer Versorgungsanlage für Elektroenergie, bestehend aus einem 230/400V – Versorgungsnetz mit 3 Ringleitungen. Jeder Ring ist im Verteilerhäuschen an der Rankestraße separat abgesichert und mit einem Zähler versehen.
- 1.2 Der Unterpächter (Kleingärtner) ist Eigentümer und Betreiber der Elektroanlage ab dem Sicherungsabgang des Verteilerkastens (Gartengruppenverteiler) einschließlich des Unterzählers sowie der gesamten Installation auf seinem Pachtgrundstück.
- 1.3 Die Elektroanlage in der Laube ist Eigentum des Unterpächters und wird nicht mit in die Wertermittlung einbezogen.

2. Betreiberpflichten

- 2.1 Die unter 1.1 aufgeführten Anlagen und Betriebsmittel werden auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik planmäßigen Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen unterzogen und so betrieben, dass die technische und die versorgungsseitige Sicherheit gewährleistet ist. Die Realisierung dieser Erfordernisse obliegt dem Gartenvorstand.
- 2.2 Die unter 1.2 aufgeführte Elektroanlage darf nur von Fachkräften errichtet, erweitert und instand-gehalten werden. Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen obliegen dem jeweiligen Unterpächter als Eigentümer und Betreiber.
- 2.3 Jeder Unterpächter hat die auf seinem Pachtgrundstück befindlichen Sicherungsanschlusskästen ständig frei zu halten
- 2.4 Planmäßige Abschaltungen des Elektroversorgungsnetzes werden mindestens 7 Kalendertage vorher durch Aushang bekannt gegeben. Die jährliche Revision wird außerhalb der Gartensaison durchgeführt.
- 2.5 Schäden im Versorgungsnetz der Kleingartensparte sind vom Feststellenden unverzüglich dem Vorstand des Vereins oder den im Aushang bekannt gegebenen Elektrofachkräften zu melden.

3. Haftungen

- 3.1 Für Schäden an der Elektroanlage des Vereins haftet der Verursacher.
- 3.2 Für Ausfälle von Sicherungen im Verteilerkasten infolge Überlastung oder Kurzschluss haftet der Verursacher gegenüber der Sparte.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Dem Energiebezug unserer Kleingartensparte liegen die Lieferbedingungen der DREWAG zugrunde.
- 4.2 Innerhalb unserer Kleingartensparte kann nur derjenige Unterpächter Elektroenergie beziehen, der die Lieferbedingungen der DREWAG und unsere Ordnung über den Bezug von Elektroenergie anerkennt.
- 4.3 Das 230/400V-Versorgungsnetz innerhalb unserer Sparte ist so ausgelegt, dass jeder Parzelle eine Belastung von 10A zur Verfügung steht. Dieser Wert darf vom Unterpächter nicht überschritten werden. Die Anschlussleitung jeder Laube ist entsprechend des Querschnittes im Verteilerkasten abzusichern, jedoch mit max. 16A. Die Absicherung am Zählerplatz jeder Laube ist nur mit max. 10A zulässig.
- 4.4 Eingriffe in den Verteilerkasten durch unbefugte sind verboten.
Störungsbeseitigungen dürfen nur durch die Beauftragten des Vorstandes erfolgen, auch wenn diese nicht sofort erreichbar sind. Ausnahmen sind nur bei Gefährdung durch Menschen oder bei Abwendung eines größeren Schadens für die Sparte gestattet.
- 4.5 Zählerbeschädigungen, -störungen oder fehlende Plombierungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

- 4.6 Diebstahl von Energie oder unbefugte Eingriffe am Zähler werden vom Vorstand als schwerer Verstoß gegen die Gartenordnung geahndet.

- 4.7 Zähler, deren Herstellungs- oder Prüfdatum älter als 20 Jahre ist, sind auf eigene Kosten vom Unterpächter in einem Zeitraum von 2 Jahren gegen einen geeichten Stromzähler auszuwechseln. Diese Auswechslung hat durch ausgewiesenes Fachpersonal zu erfolgen und muss vorher dem Vorstand angezeigt werden, damit der alte Zählerstand abgelesen werden kann.

5. Abrechnung und Bezahlung

- 5.1 Die Erfassung des Zählerstandes für die Jahresabrechnung erfolgt bis auf Weiteres wie bisher durch den Unterpächter.
- 5.2 Dieser Zählerstand wird auf der Pendelkarte eingetragen.
- 5.3 Der Energieverbrauch jedes Unterpächters wird aus dem vorausgegangenen und dem neuen Zählerstand ermittelt.
- 5.4 Die Berechnung der Stromkosten für jeden Unterpächter erfolgt aus dem ermittelten Energieverbrauch, auf der Grundlage des derzeit gültigen Tarifes und einer Umlage aus den allgemeinen Betriebskosten unseres Sparten-netzes. Diese Umlage wird gesondert ausgewiesen.

6. Sperren des Bezugs von Elektroenergie, Bußgelder für Verein

- 6.1 Bei Verstößen gegen diese Energieordnung ist der Vorstand berechtigt, dem Unterpächter die Belieferung mit Elektroenergie solange zu sperren, bis eine Klärung erfolgt ist.
- 6.2 Verstöße gegen diese Energieordnung sind:
 - 6.2.1 Rückstand bei der Zahlung der Energiekosten größer als 1 Monat über den festgelegten Termin hinaus
 - 6.2.2 Fehlende Reaktion auf schriftliche oder persönliche Mahnungen innerhalb von 4 Wochen
 - 6.2.3 Unsachgemäße, eigenmächtige Eingriffe in die Elektroanlage durch den Unterpächter oder in dessen Auftrag handelnde Personen
 - 6.2.4 Unwahre Angaben zum Verbrauch
 - 6.2.5 Nicht gemeldeter Zähleraustausch
 - 6.2.6 Bedingungen aus Punkt 4.5 dieser Energieordnung
 - 6.2.7 Siehe §4 des Unterpachtvertrages
- 6.3 Stromdiebstahl wird unverzüglich mit Bezugssperre und Bußgeld in Höhe von 50,- € gemäß dem Beschluss vom 20.05.06 geahndet. Der nachträglich ermittelte Energieverbrauch wird außerdem in Rechnung gestellt.

7. Neuanschlüsse

- 7.1 Neuanschlüsse für Parzellen müssen beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Danach erfolgt eine Besichtigung mit einem Beauftragten des Vorstandes vor Ort, der die technischen Voraussetzungen erklärt und die Genehmigung erteilt.
- 7.2 Die Fertigstellung der beantragten Anlage muss ebenfalls schriftlich dem Vorstand gemeldet werden. Dazu muss ein Prüfprotokoll eines Fachmannes vorliegen. Erst danach wird die Anlage vom Vorstand zur Betreibung freigegeben.

8. Berechtigte Personen und Zutrittsberechtigung

- 8.1 Berechtigte Personen für Arbeiten an der gesamten Elektroanlage sind die Mitglieder der Elektrokommission und in deren Begleitung bestellte Fachleute des Elektrohandwerks. Für Arbeiten in der Laube jedes Unterpächters ist nur ein zugelassener Fachmann berechtigt (siehe auch Punkt 2.2 dieser Energieordnung).
- 8.2 Die Mitglieder der Elektrokommission werden im Schaukasten bekanntgegeben oder sind im Vorstand zu erfragen.
- 8.3 Zutrittsberechtigt zu den Parzellen sind alle Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Elektrokommission unserer Sparte, sowie Vertreter der Energieversorgung in Begleitung der genannten Personen zu Kontroll- und Wartungsarbeiten. Dazu muss auch eine kurzfristige Abstimmung mit dem Unterpächter möglich sein.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Energieordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 19.12.2019 in Kraft.

Dresden, den 19.12.2019

Aurich
Vorstand

Krautschick
Elektrokommission